

Anweisung

für die Funkdienste in der DLRG
(Funkdienstanweisung)



ANWEISUNG FÜR DIE FUNKDIENSTE IN DER DLRG (Funkdienstanweisung)

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. Auflage 1982 | 2. überarbeitete Auflage 1984 |
| 3. überarbeitete Auflage 1986 | 4. überarbeitete Auflage 1987 |
| 5. überarbeitete Auflage 1989 | 6. überarbeitete Auflage 1992 |
| 7. überarbeitete Auflage 1998 | 8. überarbeitete Auflage 2003 |
| 9. überarbeitete Auflage 2006 | 10. Neufassung 2014 |
| 11. überarbeitete Auflage 2017 | 12. Neufassung 2019 |

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Dokumenten-Download
www.dlrg.net (ISC)

Bestell-Nr. 25408180

Anmerkungen und Kritik bitte an:

iuk@dlrg.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	4
2	Voraussetzung zur Bedienung einer Funkanlage	4
3	DLRG-Betriebsfunk	5
3.1	Betriebsleitung	5
3.2	Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	5
3.3	Dokumentation.....	6
3.4	Rufnamen	6
3.5	Unterscheidungen im DLRG-Betriebsfunk.....	6
3.6	Betrieb DLRG-Betriebsfunk (20 kHz analog).....	7
3.6.1	Frequenzen	7
3.6.2	Frequenzuteilung.....	7
3.6.3	Administrative Vorgaben	7
3.6.3.1	Einsatz von Selektivruf.....	7
3.6.3.2	Zulässige Verwendung	7
3.6.3.3	Gebührenpflicht.....	7
3.6.3.4	Jahresmeldung.....	8
3.6.3.5	Fremde Funkdienste/Frequenzen auf DLRG- Betriebsfunkgeräten	8
3.7	Betrieb DLRG-Betriebsfunk (12,5 kHz analog/digital)	9
3.7.1	Frequenzen	9
3.7.2	Frequenzuteilung.....	9
3.7.3	Administrative Vorgaben	9
3.7.3.1	Einsatz von Selektivruf.....	9
3.7.3.2	Zulässige Verwendung	9
3.7.3.3	Gebührenpflicht.....	10
3.7.3.4	Jahresmeldung.....	10
3.7.3.5	Fremde Funkdienste/Frequenzen auf DLRG- Betriebsfunkgeräten	10
3.7.3.6	User Identity im Digitalfunk (UID DMR).....	10
3.7.3.7	Übertragung/Speicherung von Sprache und Daten	10
3.7.3.8	Einsatz von Infrastruktur	11

4	Tetra-BOS-, 4m-BOS-, 2m-BOS-Funk	12
4.1	Betriebsleitung	12
4.2	Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	12
4.3	Dokumentation.....	12
4.4	Rufnamen	12
5	See- und Binnenschiffahrtfunk	13
5.1	Betriebsleitung	13
5.2	Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	13
5.3	Dokumentation.....	13
5.4	Rufname, Schiffstyp, AIS.....	13
5.5	Ausrüstung mit Binnenschiffahrts- und Seefunk	14
6	Wartung	15
7	Verschwiegenheitspflicht	15
8	Aus- und Fortbildung	15
9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Anlage 1 - Belehrung	16

1 Geltungsbereich

Diese Anweisung hat Satzungscharakter und ist für alle eingesetzten Personen bindend.

Sie gilt bei der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben, der Ausbildung und sonstiger Zwecke. Sie gilt auch für zur Verfügung gestellte Funkgeräte oder Funksysteme.

Diese Anweisung ist für alle Gliederungen der DLRG bindend.

Die Landesverbände (LV) können für ihren Bereich auf Grundlage dieser Anweisung zusätzliche Bestimmungen erlassen, soweit diese die bestehenden Regelungen in dieser Anweisung jedoch weder aufheben noch aufweichen.

2 Voraussetzung zur Bedienung einer Funkanlage

Der Bediener einer Funkanlage muss grundsätzlich über eine gültige Ausbildung bzw. über ein amtliches oder amtlich anerkanntes Zeugnis für den jeweiligen Funkdienst verfügen.

3 DLRG-Betriebsfunk

Diese Anweisung legt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie entsprechend der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) den Aufbau und den Betrieb der Funkverbindungen im DLRG-Betriebsfunk zur Durchführung der übertragenen Aufgaben fest.

Nimmt die DLRG an anderen Funkdiensten (z. B. BOS, Seefunk oder Binnenschiffahrtfunk) teil, so gelten deren Vorschriften.

3.1 Betriebsleitung

Dem Beauftragten IuK des Landesverbandes obliegt die Betriebsleitung im DLRG-Betriebsfunk.

Diese umfasst insbesondere

- die Einhaltung dieser Anweisung, aller einschlägigen fernmelderechtlichen Bestimmungen und des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk;
- den Erlass von landesverbandsspezifischen Zusatzregelungen; Bestimmungen dieser Anweisung dürfen dadurch nicht aufgehoben oder abgemildert werden;
- das Erstellen von Funkruf-/Kommunikationsplänen und sonstigen Übersichten;
- die Festlegung der Funkrufnamen und die Kanalplanung/-zuteilung für die Betriebsfunkfrequenzen;
- die Festlegung von Rufnamen/Rufzeichen und Kanalverteilung;
- die Überwachung des Fernmeldebetriebs;
- die Sicherstellung, dass im digitalen Betriebsfunk ausschließlich die zugewiesene UID im jeweils entsprechenden Gerät verwendet wird;
- die Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen. In jedem Sprechfunknetz kann eine nachgeordnete Betriebsleitung eingesetzt werden. Ihre Aufgaben können an eine mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden.

Bei landesverbandsübergreifenden Einsätzen obliegt die Betriebsleitung dem Bundesbeauftragten IuK. Er kann nachgeordnete Betriebsleitungen einsetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im BOS-, Binnenschiffahrts-, und Seefunk bleiben unberührt und stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

3.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Für die Durchführung des Funkbetriebs sind die Inhalte der DV800/DV810 und für die Verkehrsabwicklung die darauf basierenden DLRG-Ausbildungsvorschriften bindend. Dies sind:

- AV 710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- AV 711 DLRG-Sprechfunker

Das Buchstabieren erfolgt grundsätzlich nach der deutschen Buchstabiertafel. Die internationale Buchstabiertafel kann ebenfalls genutzt werden.

3.3 Dokumentation

Die Führungskraft muss anhand der örtlichen und einsatzspezifischen Gegebenheiten festlegen, ob und in welchem Umfang dokumentiert werden soll.

3.4 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den DLRG-Betriebsfunk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich ist folgendes Kennwort festgelegt:

- im DLRG-Betriebsfunk: **ADLER**

Im ZWRD-K gilt die Funkrufnamensystematik des örtlich zuständigen Landesverbandes.

Für alle anderen Funkdienste gelten die hierfür amtlich zugeteilten Rufnamen.

3.5 Unterscheidungen im DLRG-Betriebsfunk

Die DLRG betreibt verschiedene Funkgeräte. Je nach Verwendungszweck werden diese u.a. unterschieden in:

- **Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG ohne weitergehende Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.
- **DLRG-BOS-Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG mit weitergehender Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.

3.6 Betrieb DLRG-Betriebsfunk (20 kHz analog)

3.6.1 Frequenzen

In den Verwaltungsvorschriften für Frequenzvorschriften im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) sind der DLRG die Frequenzen 155,91 MHz, 155,93 MHz und 155,89 MHz zugeteilt.

Die DLRG bezeichnet im 20 kHz Raster:

- die Frequenz 155,91 MHz als **Kanal 1**
- die Frequenz 155,93 MHz als **Kanal 2**
- die Frequenz 155,89 MHz als **Kanal 3**

Alle weiteren Parameter (z.B. maximale Sendeleistung, örtliche Einschränkungen bei den Frequenznutzungen) sind zwingend der gültigen Frequenzteilungsurkunde zu entnehmen.

3.6.2 Frequenzteilung

Zur Nutzung einer Frequenz bedarf es einer Frequenzteilung durch die BNetzA. Antragsberechtigt ist ausschließlich der zuständige Landesverband der DLRG. Die Untergliederungen beantragen die Frequenzteilung für ein Funknetz ausschließlich auf dem Dienstweg auf dem entsprechenden Vordruck des Landesverbandes. In Abhängigkeit des Vorliegens von Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet der Landesverband über die Beantragung einer Frequenzteilung als Betriebsfunk oder DLRG-BOS-Betriebsfunkanlage.

3.6.3 Administrative Vorgaben

3.6.3.1 Einsatz von Selektivruf

Der DLRG-Betriebsfunk ist ein offenes Funknetz innerhalb der DLRG.

Aus diesem Grund sollte der Selektivruf ausschließlich zur Auslösung eines Aufmerksamkeitstons oder als Anruf genutzt werden.

Die Nutzung des Selektivrufs darf nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes erfolgen.

3.6.3.2 Zulässige Verwendung

Die DLRG-Betriebsfunkkanäle sind ausschließlich für die analoge Sprachübertragung und Tonruf zu verwenden. Datenübertragung oder die Nutzung zur Alarmierung über POCSAG sind nicht gestattet.

3.6.3.3 Gebührenpflicht

Die Frequenzteilung für den Betriebsfunk ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden zudem laufende jährliche Frequenznutzungsgebühren und weitere Beiträge seitens der BNetzA erhoben. Für die BOS-Funknetze besteht aufgrund der Nutzung dieser Netze im öffentlichen Auftrag bundesweit eine vollständige Gebührenbefreiung. Für die DLRG-BOS-Betriebsfunknetze besteht, sofern seitens der zuständigen Behörde „eine den BOS vergleichbare Nutzung festgestellt wird, auch wenn sie andere Frequenzen für Aufgaben nutzen, die ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich rechtliche Verein-

barung übertragen worden sind“, die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung auf besonderen Antrag. Dieses Antragsverfahren wird von der Bundesgeschäftsstelle zentral für alle aus den Landesverbänden vorliegenden Anträge durchgeführt.

Sollten zukünftig Gebühren/Beiträge/Kosten seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) erhoben werden, so sind diese durch die betreibende Gliederung zu tragen.

3.6.3.4 Jahresmeldung

Für alle im Rahmen des besonderen Antragsverfahrens von den Gebühren befreiten Betriebsfunkgeräte ist von den Landesverbänden eine Jahresmeldung bis spätestens 31.01. über den Stand zum 31.12. des Vorjahres an die Bundesgeschäftsstelle abzugeben.

3.6.3.5 Fremde Funkdienste/Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten

Die Programmierung fremder Funkdienste/Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten bedarf der Erlaubnis des Landes- und des Bundesverbandes, sowie der Zulassung der BNetzA. Der Bediener muss bei solchen Geräten über die notwendigen Befähigungen für alle schaltbaren Funkdienste verfügen.

Die Programmierung von See- und Binnenschiffahrtfunkfrequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten ist untersagt.

3.7 Betrieb DLRG-Betriebsfunk (12,5 kHz analog/digital)

3.7.1 Frequenzen

In den Verwaltungsvorschriften für Frequenzvorschriften im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) sind der DLRG-Frequenzen im 12,5 kHz Raster zur analogen/digitalen Nutzung zugeordnet.

Diese Frequenzen werden aufgeteilt und ihnen werden Nutzung und Kanäle gemäß des durch den Bundesverband herausgegebenen Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk zugeordnet.

Alle weiteren Parameter (z.B. maximale Sendeleistung, örtliche Einschränkungen bei den Frequenznutzungen) sind zwingend der gültigen Frequenzteilungsurkunde zu entnehmen.

3.7.2 Frequenzzuteilung

Zur Nutzung einer Frequenz bedarf es einer Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Gliederungen stellen den Antrag beim Bundesverband über das elektronische Meldesystem. Der Bundesverband leitet diesen Antrag nach Zustimmung des Landesverbandes an die BNetzA weiter. Antragsberechtigt bei der Bundesnetzagentur ist ausschließlich der Bundesverband. Die der antragstellenden Gliederung übergeordneten Gliederungen werden über die Frequenzzuteilung informiert.

3.7.3 Administrative Vorgaben

Das 12,5 kHz Raster ist erst nach formaler Freigabe durch den Bundesverband zu nutzen (einheitlicher Umstellungszeitraum und vorherige Inkraftsetzung des Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk).

Zu Erprobungszwecken kann der Bundesverband örtlich und zeitlich befristete Freigaben für das 12,5 kHz Raster erteilen.

Die Geräte und ihre Programmierung müssen den Vorgaben des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk entsprechen.

3.7.3.1 Einsatz von Selektivruf

Der DLRG-Betriebsfunk ist ein offenes Funknetz innerhalb der DLRG.

Aus diesem Grund ist der Selektivruf ausschließlich zur Auslösung eines Aufmerksamkeitstons oder als Anruf zu nutzen.

Die Nutzung des Selektivrufs darf nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes und unter Einhaltung des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk erfolgen.

3.7.3.2 Zulässige Verwendung

Die DLRG-Betriebsfunkkanäle sind ausschließlich für die Sprachübertragung und Tonruf zu verwenden. Im DMR sind zusätzlich Datenübertragung in Form von Statusmeldungen, Textnachrichten oder Telematikdaten gemäß Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk zulässig.

Sonstige Datenübertragung oder die Nutzung zur Alarmierung über POCSAG oder vergleichbare Systeme im DMR sind derzeit nicht gestattet.

Im DMR sind ausschließlich die Gruppen gemäß Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk zu nutzen.

3.7.3.3 Gebührenpflicht

Die Frequenzuteilung für den Betriebsfunk ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden zudem laufende jährliche Frequenznutzungsgebühren und weitere Beiträge seitens der BNetzA erhoben. Für die BOS-Funknetze besteht aufgrund der Nutzung dieser Netze im öffentlichen Auftrag bundesweit eine vollständige Gebührenbefreiung. Für die DLRG-BOS-Betriebsfunknetze besteht, sofern seitens der zuständigen Behörde „eine den BOS vergleichbare Nutzung festgestellt wird, auch wenn sie andere Frequenzen für Aufgaben nutzen, die ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind“, die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung auf besonderen Antrag. Dieses Antragsverfahren wird von der Bundesgeschäftsstelle zentral für alle aus den Landesverbänden vorliegenden Anträge durchgeführt.

Sollten zukünftig Gebühren/Beiträge/Kosten seitens der BNetzA erhoben werden, so sind diese durch die betreibende Gliederung zu tragen.

3.7.3.4 Jahresmeldung

Für Geräte, die über das elektronische Meldeverfahren gemeldet sind, entfällt die manuelle Jahresmeldung für die Landesverbände.

3.7.3.5 Fremde Funkdienste/Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten

Die Programmierung fremder Funkdienste/Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten bedarf der Erlaubnis des Landes- und des Bundesverbandes. Der Bediener muss bei solchen Geräten über die notwendigen Befähigungen für alle schaltbaren Funkdienste verfügen.

Die Programmierung von See- und Binnenschiffahrtfunkfrequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten ist untersagt.

3.7.3.6 User Identity im Digitalfunk (UID DMR)

Die UID im DMR muss bundesweit eindeutig sein, daher wird sie ausschließlich durch den Bundesverband (über das elektronische Meldeverfahren) zugeteilt und verwaltet.

Es darf im jeweiligen Endgerät ausschließlich die zugewiesene UID verwendet werden.

Im Rahmen der Erprobungszwecke werden UIDs aus einem speziellen Bereich vergeben, die nach Beendigung der Erprobung wieder zurück zu geben sind.

3.7.3.7 Übertragung/Speicherung von Sprache und Daten

Werden Funkgespräche und/oder Daten, wie GPS, Status, Textnachrichten an EDV-Systeme übertragen und/oder elektronisch gespeichert, so ist dies nur an den Feststationen bzw. in Fernmeldebetriebsstellen oder Leitstellen/ELW der DLRG gestattet.

Eine Darstellung oder Weiterleitung an öffentlich zugängliche Systeme (z. B. im Internet) ist nicht gestattet.

Dem Betreiber von Funkstellen mit EDV-Anbindung obliegt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die EDV-Systemsicherheit und die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs.

3.7.3.8 Einsatz von Infrastruktur

Im DMR stellen Repeater im Single Side-, Gleichwellen- oder IP Connect-Betrieb eine Sonderform von Funknetzen dar. Sie sind nur dann einzusetzen, wenn es taktisch erforderlich und sinnvoll ist.

Eine Planung und Zulassung erfolgen nur über den zuständigen Landesverband im Einvernehmen mit dem Bundesverband. Das Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk ist dabei einzuhalten.

DMR TIER III wird in der DLRG nicht verwendet.

4 Tetra-BOS-, 4m-BOS-, 2m-BOS-Funk

Funkdienst, der aufgrund landesrechtlicher Vorschriften von der DLRG als Bedarfsträger genutzt wird.

4.1 Betriebsleitung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im BOS-Funk. Diese stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

4.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Im Bereich des BOS-Funks sind für die Durchführung des Funkbetriebs die DV800/DV810 und die jeweiligen Landesvorschriften bindend.

Die Verkehrsabwicklung erfolgt nach der aktuell gültigen DV800/DV810 und den jeweiligen Landesausbildungskonzepten.

4.3 Dokumentation

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen.

4.4 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den BOS-Funk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich sind folgende Kennwörter festgelegt:

- im Funkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS): **PELIKAN**,
- im 2-m-BOS-Funkverkehr kann nach landesrechtlicher Regelung anstelle PELIKAN das Kennwort **ADLER** verwendet werden.

Für alle anderen Funkdienste gelten die hierfür amtlich zugeteilten Rufnamen.

5 See- und Binnenschiffahrtfunk

5.1 Betriebsleitung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im Binnenschiffahrts-, und Seefunk. Diese stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

5.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Für die Durchführung des Funkbetriebs im Seefunk sind die Regeln der Radio Regulations und die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen Veröffentlichungen zu beachten.

Für die Durchführung des Funkbetriebs im Binnenschiffahrtfunk sind die Regeln des „Handbuch Binnenschiffahrtfunk - Regionaler Teil Deutschland“, der Radio Regulations, sowie die Veröffentlichungen im Verkehrsblatt maßgeblich.

5.3 Dokumentation

Das Führen eines Funktagebuches ist den Bedienern von Schiffsfunkstellen nach den Radio Regulations und Nachrichten für Seefahrer 01/2015 – Teil 4.16 erlassen.

Empfangene Notmeldungen und Dringlichkeitsmeldungen sind jedoch immer wortgetreu zu dokumentieren!

5.4 Rufname, Schiffstyp, AIS

Zur Vereinfachung der Identifikation und Kommunikation zwischen DLRG-Motorrettungsbooten und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), sowie mit der Berufs- und Sportschifffahrt auf den Binnen- und Seeschiffahrtstraßen, wird für eine Erstbeschaffung und/oder bei einer aus anderen Gründen notwendigen Änderungsmeldung die Einhaltung der folgenden Unterpunkte dringend empfohlen:

Rufname

Als Schiffsnamen im Antrag für Nummernzuteilung im mobilen Binnenschiffahrtfunk (UBI) und im Seefunk unter „Angaben zum Schiff“ DLRG voran zu stellen: „DLRG + Bootsname“ (Beispiel: DLRG Schulschiff)

Schiffstyp

Als Schiffstyp im Antrag für Nummernzuteilung im mobilen UKW Binnenschiffahrtfunk (UBI) und im Seefunk unter „Angaben zum Schiff“ im Freitextfeld: „Motorrettungsboot“ anzugeben.

AIS (Automatic Identification System)

Bei der Programmierung eines UBI/Seefunkgerätes mit AIS oder eines separaten AIS-Transponders ist darauf zu achten, dass die Bootsabmessungen und der Antennenstandort durch den Geräteverkäufer oder eine andere fachkundige Person gewissenhaft programmiert und mit einem Passwort geschützt werden. Gebraucht erworbene Geräte sind auf die aktuellen Daten anzupassen.

Bei der Programmierung des AIS sollte als Schiffstyp bevorzugt „SAR - rescue vessel“ (AIS type 51) oder alternativ „Sonstiges“ (AIS type 90) programmiert werden, gemäß *International Hydrographic Organization (IHO) „Ship Type Identification Recommendations CSBWG2/5/2/2“*.

5.5 Ausrüstung mit Binnenschiffahrts- und Seefunk

- Gliederungen, die ihre Boote regelmäßig auf Seeschiffahrtsstraßen oder auf freier Fläche der Ost- oder Nordsee einsetzen, sollten diese mit einem festen Seefunkgerät ausrüsten.
- Gliederungen, die ihre Boote regelmäßig auf Binnenschiffahrtsstraßen einsetzen, sollten diese mit einem festen Binnenschiffahrtfunkgerät ausrüsten.
- Ein umschaltbares Kombigerät für See-Binnenschiffahrtfunk mit AIS (Transponder Klasse B), DSC und ATIS Kennung ist zu empfehlen.
- Das Ausrüsten mit einem Handfunkgerät sollte nur dann erwogen werden, wenn wirklich kein Gerät fest verbaut werden kann (hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig – siehe Merkblatt luK-01-2018).

6 Wartung

Alle Funkgeräte inkl. Zubehör - unabhängig des Funkdienstes - sind regelmäßig technisch überprüfen zu lassen. Die betreibende Gliederung ist für den störungsfreien Betrieb der eingesetzten Funkanlagen verantwortlich.

7 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen gemäß gesetzlichen Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht.

Im Rahmen der Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710) und in der Ausbildung zum DLRG-Sprechfunker (711) erfolgt eine Belehrung (Anlage 1).

Bei Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Wiederholung der Belehrung durchzuführen.

Bei der Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist die förmliche Verpflichtung durch eine Verhandlung mit Niederschrift im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung durchzuführen. Hierbei sind die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung gelten die jeweils gültige Prüfungsordnung sowie die aktuellen Ausbildungsvorschriften.

Die Bediener von Funkanlagen haben sich regelmäßig fortzubilden.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherige Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Das Merkblatt luK-02-18 „Binnen- und Seefunk auf DLRG MRB Ausrüstung und Rufnamen“ ist inhaltlich in diese Funkdienstanweisung aufgenommen worden und entfällt somit.

Anlage 1 - Belehrung

Name der Gliederung, die die Belehrung durchführt

BELEHRUNG

Ich, _____, geboren am _____
(Vorname, Nachname des Teilnehmers in Druckbuchstaben) (Geburtsdatum)

bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten des Fernmelde-
dienstes, auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der DLRG, strengstes
Stillschweigen zu wahren habe. Mir ist bekannt, dass die Sprechfunkanlagen
ausschließlich für die Übermittlung eigener Mitteilungen der DLRG bestimmt
sind. Übermittlungen für andere sind weder entgeltlich noch unentgeltlich zu-
gelassen.

Es ist verboten, die Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlichen ge-
sprochenen Wortes eines anderen zu benutzen.

Die Aufnahme von Übermittlungen, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind,
ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Übermittlungen dürfen weder
aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt werden. Nicht einmal die Tatsache sol-
cher Übermittlungen darf irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Je-
de Verletzung des Fernmeldegeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

Ort und Datum der Belehrung

Unterschrift Teilnehmer

AUSFERTIGUNG

- Gliederung
- Teilnehmer

Belehrung durchgeführt durch
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

